

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 -GE/19 17	
Datum: 30. SEP. 1997	
Verteilt 1. 10. 97 CA	Postfach 107

St. Urm

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bearbeiter:
Hr. Tobisch-Redl

Tel: 0732/7071-4111
Fax: 0732/7071-4140

Ihr Zeichen
12.690/7-III/2/97

vom
03.07.97

Unser Zeichen
A9-101/1-97

vom
26.09.97

Stellungnahme zu Entwürfen von Novellen
zum SchOG, SchUG, SchZG, SchZVO sowie der SchZVO
für Akademien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in seiner Sitzung am 22. 9. 1997 zum obzit. Novellen folgende Stellungnahme beschlossen:

SchOG:

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hält fest, daß die Berufsorientierung eine unverzichtbare Aufgabe der Schule ist.

§§ 16 und 39:

Maßnahmen der Berufsorientierung sind per Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die 3. und 4. Klasse vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, daß seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine Verordnung erlassen werden soll bzw. muß, welche unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages der Schularten Maßnahmen der Berufsorientierung in der 3. und 4. Klasse sicherstellt, und zwar durch nachweisliche Planung der Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres und unter Einbeziehung der Eltern sowie repräsentativen Vertretern aus der Wirtschaft. Für diese durch Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen der Berufsorientierung sind die entsprechenden zusätzlichen Stundenressourcen zur Verfügung zu stellen.

Es wird weiters angeregt, daß der Berufsorientierung im Rahmen des Lehrplanes 99 besonderes Augenmerk geschenkt werden soll.

- 2 -

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hält es für erforderlich, umgehend die für die Berufsorientierung nötigen Maßnahmen der Lehrerfortbildung einzusetzen.

§§ 51 und 52:

Um im Bereich der Schule ein faires Angebot an Kursen zur Vorbereitung der Berufsreifeprüfung zu bieten, sind zusätzliche Werteinheiten erforderlich. In der Formulierung der beiden Paragraphen sollte darauf Bedacht genommen werden, daß Maßnahmen zur Berufsreifeprüfung im bestehenden Schulsystem so eingerichtet werden, daß sie von den Interessenten auch wahrgenommen werden können.

§ 55:

Der Abs 1 - Aufnahmvoraussetzungen in eine mittlere berufsbildende Schule - sollte wie folgt lauten:

"... eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Besuch einer ein- oder zweijährigen Fachschule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe."

§ 128c:

Die Zuerkennung der im Abs 1 Z. 1 bis 5 genannten Aktivitäten im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit wird im Interesse der Schulautonomie bzw. der Schulprofilgestaltungsmöglichkeit begrüßt.

SchUG:

Bei den geplanten Novellierungsvorschlägen handelt es sich um Adaptierungen zu den letzten Novellen zum SchOG bzw. SchUG für Berufstätige. Es besteht keinerlei Einwand.

SchZG und SchZVO für Akademien:

§ 2 SchZG und § 2 Abs 2 SchZVO für Akademien:

Die derzeitige Regelung hat breite Akzeptanz gefunden. Eine von dieser Regelung abweichende Neufassung, die lediglich die Bundesschulen betrifft, wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Johannes Riedl eh.

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit
der Unterschrift

